

DBV-VG 2/05

## B E S C H L U S S

In dem Beschwerdeverfahren  
des TuS Wiebelskirchen e.V.

- Beschwerdeführer -

Referat für Spielbetrieb O 19

- Beigeladener zu 1) -

1. BC Beuel 1955 e.V.

- Beigeladener zu 2) -

Sportgemeinschaft Empor Brandenburger Tor 1952 e.V.

- Beigeladener zu 3) -

hat das DBV-Verbandsgericht am 26.12.2005 in der Besetzung Achim Riedel als Vorsitzender,  
Jürgen Krieg und Horst Lüddecke als Beisitzer im schriftlichen Verfahren

### **b e s c h l o s s e n :**

Die Beschwerde des TuS Wiebelskirchen vom 29.11.2005 gegen die Entscheidung des Referats für  
Spielbetrieb O 19 des DBV-Ausschusses für Wettkampfsport vom 11.11.2005 wird  
zurückgewiesen.

## **Kurzfassung mit Leitsätzen:**

### **I.**

In diesem Verfahren ging es um Folgendes:

TuS Wiebelskirchen bezweifelt die Spielberechtigung des neuseeländischen Spielers John Gordon (im Folgenden: G ) für den 1. BC Beuel und des deutschen Spielers Conrad Hückstädt (im Folgenden: H) für EBT in der Bundesliga-Saison 2005/2006.

Beide Spieler haben in der Zeit vom 15. ( G ) bzw.14. ( H) 9.2005 am Wisden/Slazenger – Cup in Neuseeland teilgenommen.

Bei diesem Cup treten Regional-Mannschaften gegeneinander an.

Für den Spieler G stellte der Neuseeländische Badminton-Verband (Badminton New Zealand) eine Bescheinigung gem. § 8 Abs.4 BLO, § 2 Abs.1 BLO-DB, Anlage V zur BLO aus, die der 1. BC Beuel dem Bundesliga-Spielleiter vor dem 1.8.2005 vorlegte.

Das RfS O 10 hat einen Protest des TuS Wiebelskirchen mit Beschluss vom 11.11.2005 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Eine ausführliche Darstellung der Gründe des Beschlusses wird voraussichtlich später veröffentlicht.

Wegen des Interesses der Badminton-Öffentlichkeit erfolgt hier eine Bekanntgabe der wesentlichen Aussagen in Form von Leitsätzen.

### **II. L e i t s ä t z e**

1.) Ein Antrag an das DBV-Verbandsgericht ist auch dann zulässig, wenn bei Antragstellung nicht erkennbar ist, ob das Verbandsgericht gegebenenfalls vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 DBV-Rechtsordnung ausgeht, wonach lediglich noch die Feststellung einer eventuellen Rechtswidrigkeit einer Entscheidung eines DBV-Organs getroffen werden kann.

2.) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 DBV-RO vorliegen, trifft nicht der Antragsteller sondern das Verbandsgericht.

3.) Wenn ein ausländischer Badminton-Nationalverband, der dem IBF angeschlossen ist, eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 4 BLO, § 2 Abs. 1 BLO-DB, Anlage V zur BLO erteilt, haben die DBV-Organen grundsätzlich von der inhaltlichen Richtigkeit dieser Bescheinigung auszugehen, soweit nicht gravierende Unkorrektheiten offensichtlich sind.

4.) Für deutsche Spieler muss keine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 4 BLO, § 2 Abs. 1 BLO-DB, Anlage V zur BLO vorgelegt werden.

Achim Riedel